



FAQ

Anerkennungsverfahren Gesundheitsfachberufe

Stand 15.11.2025

Inhaltsverzeichnis

1	Zuständigkeit.....	3
1.1	Zuständigkeit für den jeweiligen Gesundheitsfachberuf.....	3
2	Voraussetzungen für das Anerkennungsverfahren	6
2.1	Allgemeine Voraussetzungen.....	6
2.2	Keine vollständigen Dokumente	6
3	Verfahrensablauf.....	8
3.1	Antragstellung	8
3.2	Formale Anforderungen an Nachweise	14
3.3	Gleichwertigkeit und Anerkennung.....	15
4	Anpassungsmaßnahmen	18
4.1	Allgemeines	18
4.2	Anpassungslehrgang	19
4.3	Kenntnisprüfung (Drittstaaten) und Eignungsprüfung (EU-Staaten/EWR und Schweiz) ...	20
4.4	Informationen für Bildungsträger	21
5	Kosten	23
5.1	Struktur der Kosten	23
5.2	Förderungsmöglichkeiten	23
6	Rechtsgrundlage.....	24
6.1	Allgemeines	26
6.2	Beratungsangebote.....	27
7	Kontakt.....	27
7.1	Kontakt per E-Mail	27
7.2	Kontakt per Post	27

1 Zuständigkeit

1.1 Zuständigkeit für den jeweiligen Gesundheitsfachberuf

1.1.1 Ich habe eine Ausbildung/Berufsqualifikation in einem Gesundheitsfachberuf (z.B. Physiotherapie) im Ausland abgeschlossen und möchte in Bayern arbeiten. Wo kann ich meinen Antrag auf Anerkennung stellen?

Sie können Ihren Antrag **ab dem 01.07.2025** beim Bayerischen Landesamt für Pflege stellen. Sie können den Antrag online oder per Post stellen. Vor dem 01.07.2025 sind die Bezirksregierungen zuständig.

1.1.2 Für welche verschiedenen Anerkennungsverfahren ist das Bayerische Landesamt für Pflege zuständig?

Seit 01.07.2023:

- Pflegefachfrau/Pflegefachmann/Pflegefachperson

Seit 01.01.2025:

- Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer

Ab 01.07.2025:

- Anästhesietechnische Assistentin / Anästhesietechnischer Assistent (ATA)
- Diätassistentin / Diätassistent
- Ergotherapeutin / Ergotherapeut
- Hebamme
- Logopädin / Logopäde
- Masseurin & medizinische Bademeisterin / Masseur & medizinischer Bademeister
- Medizinische Technologin / Medizinischer Technologe für:
 - Funktionsdiagnostik (MTF)
 - Laboratoriumsanalytik (MTL)
 - Radiologie (MTR)
 - Veterinärmedizin (MTV)
- Notfallsanitäterin / Notfallsanitäter
- Operationstechnische Assistentin / Operationstechnischer Assistent (OTA)
- Orthoptistin / Orthoptist
- Pharmazeutisch-technische Assistentin / pharmazeutisch-technischer Assistent (PTA)
- Physiotherapeutin / Physiotherapeut
- Podologin / Podologe

1.1.3 Darf ich den Antrag auf Anerkennung bei verschiedenen Behörden gleichzeitig in Deutschland stellen?

Nein. Sie dürfen den Antrag nur bei **einer** Behörde in Deutschland stellen. Das versichern Sie auch bei der Antragstellung.

1.1.4 Was passiert, wenn ich schon bei einer anderen Behörde in Bayern vor dem 01.07.2025 einen Antrag gestellt habe?

Wenn Sie einen Antrag vor dem 01.07.2025 bei einer der sieben Bezirksregierungen in Bayern gestellt haben, bearbeitet die jeweilige Bezirksregierung ihren Antrag abschließend.

Sie brauchen keinen neuen Antrag stellen.

1.1.5 Ich habe einen Antrag auf Anerkennung vor dem 01.07.2025 bei einer Behörde außerhalb von Bayern gestellt **und einen Feststellungsbescheid** erhalten. Ich möchte in Bayern arbeiten.

Was passiert mit diesem Antrag?

Grundsätzlich muss das Ausgangsverfahren im anderen Bundesland außerhalb Bayerns beendet werden. Fragen Sie bei der Behörde außerhalb Bayerns, ob Sie den Antrag zurückziehen sollen oder diese Behörde das Verfahren selbst beendet. Im Antrag können Sie die Behörde außerhalb Bayerns und das Aktenzeichen angeben. Es wird ein Austausch zwischen den Behörden erfolgen. Wenn Sie schon sehr weit im Verfahren sind und kurz vor dem Abschluss der des Anpassungslehrgangs oder der Kenntnisprüfung bzw. Eignungsprüfung stehen, kann es im Einzelfall auch sinnvoll sein, das Verfahren noch im Bundesland außerhalb Bayerns vollständig abzuschließen und dort die Urkunde zu erhalten. Im Anschluss können Sie dann direkt als Fachkraft nach Bayern wechseln.

1.1.6 Ich habe einen Antrag auf Anerkennung vor dem 01.07.2025 bei einer Behörde außerhalb von Bayern gestellt, aber noch **keinen Feststellungsbescheid**. Ich möchte in Bayern arbeiten. Was passiert mit diesem Antrag?

Grundsätzlich muss das Ausgangsverfahren im anderen Bundesland außerhalb Bayerns beendet werden. Fragen Sie bei der Behörde außerhalb Bayerns, ob Sie den Antrag zurückziehen sollen oder die Behörde das

Verfahren selbst beendet. Ihr Antrag wird dann vom Bayerischen Landesamt für Pflege bearbeitet, sobald Sie dort einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben. Im Antrag können Sie Ihre Behörde und das Aktenzeichen angeben. Es wird ein Austausch zwischen den Behörden erfolgen.

1.1.7 Ich habe einen Antrag auf Anerkennung nach dem 01.07.2025 bei einer Behörde außerhalb von Bayern gestellt. Ich möchte in Bayern arbeiten. Was passiert mit diesem Antrag?

Grundsätzlich muss das Ausgangsverfahren im anderen Bundesland außerhalb Bayerns beendet werden. Fragen Sie bei der Behörde außerhalb Bayerns, ob Sie den Antrag zurückziehen sollen oder die Behörde das Verfahren selbst beendet. Ihr Antrag wird dann vom Bayerischen Landesamt für Pflege bearbeitet, sobald Sie dort einen Antrag auf Anerkennung gestellt haben. Im Antrag können Sie Ihre Behörde und das Aktenzeichen angeben. Es wird ein Austausch zwischen den Behörden erfolgen.

1.1.8 Kann ich ohne Anerkennung in Deutschland unter der entsprechenden deutschen Berufsbezeichnung (z.B. in der Physiotherapie) arbeiten?

Nein, da die Gesundheitsfachberufe (Ausnahme Pflegefachhelferin/Pflegefachhelfer) reglementierte Berufe sind. Für reglementierte Berufe ist eine Anerkennung der beruflichen Qualifikation und eine Berufserlaubnis zwingend nötig.

Ohne Anerkennung/Berufserlaubnis dürfen Sie nur als Hilfskraft arbeiten.

1.1.9 Was ist ein reglementierter Beruf?

Für reglementierte Berufe gibt es gesetzliche Regelungen, zum Beispiel in den Bereichen Sicherheit und Gesundheit. Im Pflegebereich beispielsweise können etwa bestimmte Tätigkeiten nur von Pflegefachkräften und nicht von Hilfskräften ausgeübt werden. Sie benötigen in den meisten Fällen eine Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation, um in Deutschland in diesem reglementierten Beruf zu arbeiten.

Über das [Informationsportal](#) der Bundesregierung zur Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen erfahren Sie, in welchen Berufen eine Anerkennung der beruflichen Qualifikation notwendig ist.

2 Voraussetzungen für das Anerkennungsverfahren

2.1 Allgemeine Voraussetzungen

2.1.1 Ich habe eine ausländische Ausbildung/Berufsqualifikation in einem Gesundheitsfachberuf (z.B. Physiotherapeut). Welche Voraussetzungen gibt es, damit ich in Bayern ein Verfahren zur Anerkennung starten kann?

Voraussetzungen für ein Anerkennungsverfahren sind:

- Sie wollen in Bayern arbeiten.
- Sie haben in Ihrem Herkunftsland eine staatliche oder staatlich anerkannte Berufsqualifikation im jeweiligen Gesundheitsfachberuf abgeschlossen.
- Sie können Ihre Berufsqualifikation mit einem Abschlusszeugnis nachweisen.
- Sie dürfen in dem Land, in dem Sie Ihre jeweilige Ausbildung gemacht haben, ohne Einschränkungen in Ihrem Beruf arbeiten.

Das Bayerische Landesamt für Pflege vergleicht Ihre Berufsqualifikation mit der deutschen Ausbildung/Berufsqualifikation im jeweiligen Gesundheitsfachberuf.

2.1.2 Welche Dokumente brauche ich für den Antrag?

Nähere Informationen finden Sie in unserem [Merkblatt](#).

Wir können Ihren Antrag nur bearbeiten, wenn alle Dokumente vollständig sind. Detaillierte Informationen finden Sie bei den Vordrucken/Merkblättern/Informationsmaterial auf unserer Webseite.

2.2 Keine vollständigen Dokumente

2.2.1 Kann ich einen Antrag stellen, wenn meine Dokumente nicht vollständig sind?

Ob und inwieweit eine Prüfung erfolgen und der Antrag bearbeitet werden kann, hängt davon ab, welche Dokumente fehlen (z. B.

Ausbildungszeugnisse oder Passdokument). Wenn Sie Ihre Dokumente ohne Ihr Verschulden nicht einreichen können (z. B. Flucht), versichern Sie dies bitte gegenüber der Behörde.

2.2.2 Was passiert mit meinem unvollständigen Antrag?

Ein Antrag ist unvollständig, wenn nötige Dokumente fehlen oder nicht in der richtigen Form vorhanden sind. Unvollständige Anträge können vom Bayerischen Landesamt für Pflege nicht final bearbeitet werden: Wir können dann Ihren Antrag auf Anerkennung nicht überprüfen. Falls Dokumente fehlen oder die Form der Dokumente nicht korrekt ist, bekommen Sie von uns eine schriftliche Nachricht. Wir informieren Sie, welche Dokumente wir noch von Ihnen brauchen.

Wichtig: Bitte reagieren Sie unbedingt auf unsere Nachricht über die fehlenden Dokumente, da wir andernfalls Ihren Antrag ablehnen oder das Verfahren einstellen müssen.

2.2.3 Auf meinem Nachweis zur Fächerübersicht stehen Credits Points/Units, ich habe aber keine Übersicht über die Stunden in den Fächern. Was kann ich tun?

Sie haben verschiedene Möglichkeiten:

Option 1: Sie überprüfen, ob Sie eine separate Stundenübersicht doch beschaffen können. Fragen Sie hierzu bei Ihrer Institution nach, bei der Sie die Ausbildung abgeschlossen haben. Nur falls dies absolut nicht möglich ist, überprüfen Sie die folgenden Optionen:

Option 2: Sie können einen Auszug aus dem Curriculum Ihres Studiengangs besorgen, auf dem man sieht, wie viele Stunden einem Credit Point entsprechen, gegebenenfalls unterteilt nach verschiedenen Lehrinhalten (Credit Theorie, Credit Praxis etc.).

Beispiel: 1 Credit entspricht x Stunden

Option 3: Sie können eine formlose Bestätigung per E-Mail von der Ausbildungsinstitution anfordern, in der man sieht, wie viele Credit-Werte welchen Stunden entsprechen.

Beispiel: Bestätigung vom Prüfungsamt / von der Studiengangsverwaltung Ihrer Universität

2.2.4 Lückenloser Lebenslauf: Was bedeutet das und warum ist das wichtig?

Lückenlos bedeutet, dass Ihr Lebenslauf vollständig ist, für jede Phase Ihres Lebens Informationen enthalten sind und nichts fehlt. Bitte achten Sie darauf, dass Sie Ihre Bildungsphasen (Schule, Ausbildung, Studium, Weiterbildungen, ...) und Ihre beruflichen Tätigkeiten (Arbeit in Ihrem Gesundheitsfachberuf oder in anderen Berufen) komplett nennen. Falls es Phasen gibt, in denen Sie nicht gearbeitet haben oder nicht in Ausbildung oder Studium waren, dann nennen Sie diese Zeiträume im Lebenslauf bitte trotzdem und schreiben Sie dazu „keine Berufstätigkeit, keine Ausbildungszeit“. Ihr Lebenslauf sollte mit der ersten Schul-Klasse beginnen und mit dem aktuellen Datum enden.

Das ist wichtig, weil im Anerkennungsverfahren grundsätzlich alle relevanten Qualifikationen und Berufserfahrungen berücksichtigt werden *können*. Voraussetzung dafür ist aber unter anderem, dass Sie uns schriftliche Nachweise vorlegen.

3 Verfahrensablauf

3.1 Antragstellung

3.1.1 Wie und wo kann ich einen Antrag auf Anerkennung stellen?

Bitte stellen Sie den Antrag beim Bayerischen Landesamt für Pflege wenn möglich online. Die digitale Antragstellung und Antragsbearbeitung vereinfacht die Abwicklung des Verfahrens. Wenn Ihnen die online-Antragstellung nicht möglich ist, können Sie den Antrag aber auch per Post stellen.

3.1.2 Kann ich den Antrag online stellen?

Ja. Sie können Ihren Antrag [online](#) stellen.

3.1.3 Kann ich den Antrag per Post stellen? Wo finde ich den Antrag?

Ja, Sie können den Antrag per Post stellen. Bitte schicken Sie Ihren Antrag an: **Bayerisches Landesamt für Pflege**

Anerkennungsverfahren
Mildred-Scheel-Straße 4
92224 Amberg

Das Antragsformular finden Sie hier: [Antrag Papierform](#)

Wir möchten Sie jedoch ausdrücklich auf die Möglichkeit eines Online-Antrags hinweisen. Die digitale Antragstellung und Antragsbearbeitung vereinfacht die Abwicklung des Verfahrens.

Hinweis: In Papierform eingereichte Unterlagen können normalerweise nicht zurückgeschickt werden und werden nach Digitalisierung (Scan) normalerweise vernichtet. Senden Sie uns daher bitte keine Originaldokumente!

3.1.4 Kann ich den Antrag aus dem Ausland stellen?

Ja, Sie können Ihren Antrag auf Anerkennung auch aus dem Ausland stellen, [online](#) oder per Post.

3.1.5 Ich möchte, dass eine andere Person mit Vollmacht (Bevollmächtigter) den Antrag für mich stellt. Kann ich meine Vollmacht auch elektronisch unterschreiben, mit meiner eingescannten Unterschrift?

Ja, eine elektronische Unterschrift ist ausreichend.

3.1.6 Muss ich den Antrag unterschreiben?

Wenn Sie den Antrag online stellen, müssen Sie kein unterschriebenes Antragsformular einreichen. Beim Papierantrag ist eine Unterschrift nötig. Sie können das Dokument auch im PDF ausfüllen, ausdrucken und unterschreiben. Dann können Sie das Dokument einscannen und uns schicken.

3.1.7 Kann ich meine Antragsunterlagen elektronisch unterschreiben (lassen)?

Ja.

3.1.8 Wie funktioniert ein Antrag auf Anerkennung im beschleunigten Fachkräfteverfahren? Wo kann der Antrag gestellt werden?

Einen Antrag auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren kann nur der Arbeitgeber stellen. Fachkräfte können diesen Antrag nicht selbst stellen. Der Arbeitgeber stellt den Antrag auf ein beschleunigtes Fachkräfteverfahren bei der [ZSEF](#) (Zentrale Stelle für die Einwanderung von Fachkräften). Nach Beginn des beschleunigten Fachkräfteverfahrens

stellt der bevollmächtigte Arbeitgeber oder gleich die ZSEF den Antrag auf Anerkennung der ausländischen Berufsqualifikation beim Bayerischen Landesamt für Pflege.

3.1.9 Wie funktioniert die automatische Anerkennung (EU, EWR und Schweiz)?

Einige reglementierte Berufe werden innerhalb der Europäischen Union (EU), dem Europäischen Wirtschaftsraum (EWR) oder der Schweiz automatisch anerkannt. Dazu gehört die Berufsbezeichnung „Hebamme“. Dieser Abschluss ist in den meisten Fällen gleichwertig zur deutschen Berufsqualifikation Hebamme. Voraussetzung ist entweder ein Europäischer Berufsausweis, eine nach einem bestimmten Stichtag abgeschlossene Ausbildung oder eine Bescheinigung der zuständigen Behörde, dass europäische Mindeststandards erfüllt sind.

Auch für die automatische Anerkennung muss ein Antrag auf Anerkennung beim Bayerischen Landesamt für Pflege gestellt werden. Im Fall eines automatischen Anerkennungsverfahrens erfolgt aber keine Prüfung der Gleichwertigkeit.

3.1.10 Was ist der Europäische Berufsausweis (EBA)?

Der Europäische Berufsausweis (EBA) bietet ein vollelektronisches Verfahren zur Anerkennung von Berufsqualifikationen aus Ländern der EU und des EWR.

Der EBA ist kein gedrucktes Dokument, sondern ein elektronisch erstelltes Zertifikat. Sie können den EBA durch ein elektronisches Verfahren erwerben.

Der EBA existiert ausschließlich für folgende Gesundheitsfachberufe:

- Pflegefachmann / Pflegefachfrau / Pflegefachperson
- Hebamme

Mehrere Informationen zum EBA finden Sie hier:

https://europa.eu/youreurope/citizens/work/professional-qualifications/european-professional-card/index_de.htm

3.1.11 Ist die berufliche Anerkennung von Geflüchteten möglich?

Ja. Auch wenn Sie nach Deutschland geflüchtet sind, können Sie die Anerkennung Ihrer Ausbildung/Berufsqualifikation beantragen. Die

berufliche Anerkennung hängt nicht von Ihrem Aufenthaltsstatus und Ihrer Staatsangehörigkeit ab. Für Ihre berufliche Zukunft kann die Anerkennung Ihrer Berufsqualifikation hilfreich oder sogar notwendig sein.

3.1.12 Ich bin geflüchtet und kann keine/nicht vollständige Dokumente vorlegen. Kann ich trotzdem einen Antrag auf Anerkennung stellen?

Ja, Sie können trotzdem einen Antrag stellen. Bitte reichen Sie eine Erklärung ein, in der Sie versichern, dass Ihnen die Dokumente nicht mehr vorliegen.

3.1.13 Welche Dokumente brauche ich für den Antrag?

Nähere Informationen finden Sie in unserem [Merkblatt](#).

Wir können Ihren Antrag nur bearbeiten, wenn alle Dokumente vollständig sind. Detaillierte Informationen zu einzelnen Ländern finden Sie bei den Vordrucken/Merkblättern/Informationsmaterial auf unserer Webseite.

3.1.14 Muss ich bereits bei der Antragstellung einen Nachweis meiner Sprachkenntnisse vorlegen?

Nein. Sie müssen bei der Antragstellung keinen Nachweis vorlegen.

3.1.15 Wann muss ich die Fachsprachenprüfung ablegen?

Sie bekommen von uns eine Nachricht, wenn Sie die Fachsprachenprüfung ablegen müssen.

3.1.16 Müssen EU-Antragstellende ebenfalls Ihre Deutschkenntnisse nachweisen

Ja.

3.1.17 Wann muss ich keine Fachsprachenprüfung ablegen?

Sie müssen keine Fachsprachenprüfung ablegen, wenn Sie Folgendes vorweisen können:

- Deutsch als Erstsprache oder
- Abschluss einer mindestens zehnjährigen Schulausbildung an einer deutschsprachigen Schule oder
- Abschluss einer dreijährigen Berufsausbildung in deutscher Sprache

Wenn Sie aufgefordert werden, die Fachsprachenprüfung abzulegen, reichen Sie stattdessen bitte einen Nachweis für die Schulausbildung/Berufsausbildung in deutscher Sprache ein.

Nähere Informationen finden Sie auf unserer Webseite

<https://www.lfp.bayern.de/fachsprachenpruefung/>.

3.1.18 Welches Führungszeugnis muss ich beantragen und wo kann ich es beantragen?

Nachdem die Gleichwertigkeit Ihrer Berufsausbildung verglichen mit der deutschen Berufsausbildung festgestellt wurde, brauchen wir von Ihnen weitere Dokumente. Hierüber informieren wir Sie rechtzeitig. Unter anderem brauchen wir ein **Führungszeugnis** von Ihnen. Dieses Dokument dient als Nachweis, dass Sie keine Vorstrafen haben.

Beachten Sie bitte:

- **Sie wohnen aktuell in einem Drittstaat (außerhalb EU / EWR / Schweiz)?**

Dann beantragen Sie bitte rechtzeitig vor Ihrer Einreise ein Führungszeugnis bei der zuständigen Behörde in Ihrem Land.

Achtung: Zusätzlich brauchen Sie eine Übersetzung von Ihrem ausländischen Führungszeugnis.

Zudem benötigen Sie dann ein deutsches Führungszeugnis. Hier erhalten Sie aber eine gesonderte Aufforderung von uns, dies zu beantragen.

- **Sie haben eine EU-Staatsbürgerschaft oder wohnen in der EU/EWR/Schweiz?**

Wenn Sie in Deutschland wohnen, beantragen Sie nach Aufforderung bitte ein europäisches Führungszeugnis zur Vorlage bei Behörden (Belegart „OB“) bei der zuständigen deutschen Behörde.

Alternativ können Sie das Führungszeugnis vor Ihrer Einreise bei der zuständigen ausländischen Behörde im jeweiligen EU-Mitgliedstaat beantragen. Falls das Führungszeugnis nicht in deutscher Sprache ausgestellt ist, brauchen Sie eine Übersetzung.

Achtung: Das Führungszeugnis darf nicht älter sein als 3 Monate – gemeint ist damit der Zeitpunkt, an dem wir über die Erteilung Ihrer

Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung entscheiden (ggf. erst nach Absolvieren einer Anpassungsmaßnahme). Weitere Informationen finden Sie in unserem [Merkblatt](#).

3.1.19 Mit welchem Dokument kann ich meine gesundheitliche Eignung nachweisen?

Sie brauchen eine ärztliche Bescheinigung. In dieser Bescheinigung steht, dass die berufliche Tätigkeit nicht durch die Gesundheit beeinträchtigt wird. Die Bescheinigung darf maximal 3 Monate alt sein. Eine Vorlage finden Sie [hier](#). Wir fordern Sie rechtzeitig auf, wenn Sie die ärztliche Bescheinigung einreichen müssen.

3.1.20 Wo kann ich die ärztliche Bescheinigung beantragen?

Die Bescheinigung muss grundsätzlich von einem/einer in Deutschland oder in einem anderen Staat der EU / des EWR niedergelassenen Arzt/Ärztin sein.

3.1.21 Wann bekomme ich eine Antwort auf meinen Antrag?

Wenn Ihr Antrag bei uns eingegangen ist, bekommen Sie von uns eine Bestätigung. Anschließend überprüfen wir Ihren Antrag. Sie bekommen so schnell wie möglich eine Antwort. Dies kann einige Zeit dauern, je nachdem wie viele Anträge wir aktuell erhalten. Wenn Sie unsere Eingangsbestätigung erhalten haben, können Sie sicher sein, dass Ihr Antrag von uns bearbeitet wird. Sie müssen nicht separat nachfragen.

3.1.22 Wie kann ich Änderungen mitteilen?

Sie können uns Änderungen per E-Mail oder Post mitteilen. Bitte geben Sie bei jeder Nachricht Ihre Vorgangsnummer an.

Diese Änderungen müssen Sie uns mitteilen:

- Namensänderung
- Adressänderung

3.1.23 Wie kann ich meinen Antrag auf Anerkennung zurücknehmen?

Bitte schicken Sie uns eine Nachricht, dass Sie Ihren Antrag zurücknehmen. Nennen Sie auch Ihre Vorgangsnummer. Sie können die Nachricht per E-Mail schicken. Eine Nachricht per Post (Brief) ist nicht nötig.

3.1.24 Ich habe einen Antrag auf Anerkennung gestellt, möchte diesen jetzt aber zurücknehmen. Ist das möglich?

Ja.

3.1.25 Bis wann kann ich meinen Antrag kostenfrei zurücknehmen?

Wenn wir schon einen Bescheid erstellt haben, können Sie Ihren Antrag nicht mehr kostenfrei zurücknehmen.

3.2 Formale Anforderungen an Nachweise

3.2.1 Soll ich meine Dokumente im Original zuschicken?

Nein. Bitte schicken Sie uns keine Originale per Post, es sei denn, wir fordern Sie ausdrücklich dazu auf. Bitte scannen oder fotografieren Sie Ihre Originale vollständig und gut lesbar, und laden Sie die Scans / Fotos im Online-Antrag hoch. Alternativ können Sie Farbkopien schicken. Bitte beachten Sie: Dokumente in Papier-Form werden nach Abschluss des Verfahrens vernichtet und können nicht immer zurückgeschickt werden. Für Übersetzungen müssen Sie dem Übersetzer das Original oder eine beglaubigte Kopie vorlegen. Der Übersetzer vermerkt auf der Übersetzung, welches Dokument ihm zur Übersetzung vorlag.

3.2.2 Brauche ich Übersetzungen von meinen Dokumenten?

Ja. Die Dokumente müssen Sie in der Originalsprache **und** grundsätzlich in deutscher Übersetzung einreichen.

3.2.3 Wer darf die Übersetzungen anfertigen?

Wichtig für Übersetzungen:

- Übersetzer müssen entweder in der Bundesrepublik Deutschland, in der EU / im EWR / in der Schweiz oder in einem Drittstaat (nicht EU, nicht EWR, nicht Schweiz) **staatlich zugelassen und allgemein beeidigt** sein.
- Bei Übersetzern, die in einem **Drittstaat nicht staatlich zugelassen und allgemein beeidigt** sind: Sie brauchen eine **Bestätigung**, dass die Übersetzung **vollständig und richtig** ist:
Diese Bestätigung muss von einem Übersetzer sein, der in der Bundesrepublik Deutschland, in der EU / im EWR / in der Schweiz staatlich zugelassen und allgemein beeidigt ist.
Ein von der jeweiligen Botschaft als vertrauenswürdig bestätigter

Übersetzer/Dolmetscher eines Drittstaats steht einem staatlich zugelassenen und allgemein beeidigten Übersetzer/Dolmetscher **gleich**.

- Hier finden Sie Übersetzer, die in **Deutschland allgemein beeidigt** sind. <http://www.justiz-dolmetscher.de>

3.2.4 In welcher Form kann ich die Dokumente einreichen? Muss ich die Dokumente beglaubigen lassen?

Es müssen grundsätzlich keine Dokumente im Original eingereicht werden. Meistens sind einfache Farbkopien, Handyfotos/Scans in Farbe ausreichend. Nur in Zweifelsfällen müssen Sie Dokumente im Original oder beglaubigter Kopie vorlegen. Wir informieren Sie, falls dies nötig sein sollte. Für Übersetzungen müssen Sie dem Dolmetscher das Original / eine beglaubigte Kopie vorlegen.

Nähere Informationen finden Sie in unserem [Merkblatt](#).

3.3 Gleichwertigkeit und Anerkennung

3.3.1 Was bedeutet die Prüfung auf Gleichwertigkeit?

Wir überprüfen, ob Sie alle Voraussetzungen für die Anerkennung erfüllen. Eine wichtige Voraussetzung ist die Berufsqualifikation. Das Bayerische Landesamt für Pflege vergleicht Ihre Berufsqualifikation aus dem Ausland mit der deutschen Berufsqualifikation im jeweiligen Gesundheitsfachberuf. Wir überprüfen, ob Ihre Berufsqualifikation gleichwertig ist. Die Berufsqualifikation ist gleichwertig, wenn es keine wesentlichen Unterschiede zwischen Ihrer ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation gibt.

3.3.2 Was sind wesentliche Unterschiede?

Im Anerkennungsverfahren überprüft das Bayerische Landesamt für Pflege: Gibt es wichtige Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation im jeweiligen Gesundheitsfachberuf? Zum Beispiel bei der Dauer der Ausbildung, den vermittelten Kenntnissen und Fähigkeiten und den erlernten Fertigkeiten. Bei Personen, die keine volle Anerkennung erhalten, stehen diese Unterschiede im Anerkennungsbescheid. Sie heißen: wesentliche

Unterschiede. Sie können die wesentlichen Unterschiede ausgleichen und damit die volle Gleichwertigkeit erreichen.

3.3.3 Was muss ich tun, wenn es bei meiner Berufsqualifikation wesentliche Unterschiede gibt?

Sie können durch eine Anpassungsmaßnahme trotz festgestellter wesentlicher Unterschiede der Ausbildung die volle Gleichwertigkeit erreichen. Dazu müssen Sie einen gleichwertigen Kenntnisstand nachweisen können. Das können Sie durch einen Anpassungslehrgang oder eine Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung erreichen.

3.3.4 Was bedeutet Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung (Verzichtserklärung)?

Wenn Sie einen Antrag auf Anerkennung eines Gesundheitsfachberufes (z.B. Physiotherapeut) stellen, dann überprüft das Bayerische Landesamt für Pflege detailliert, ob Ihre ausländische Qualifikation gleichwertig mit der deutschen Ausbildung ist.

Sie haben die Möglichkeit, auf die Gleichwertigkeitsprüfung zu verzichten.

Der Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung kann die **Dauer** der Verfahrensbearbeitung **reduzieren**. Auch entstehen für die Beschaffung und Beglaubigung von Unterlagen in der Regel etwas **niedrigere Kosten**, da weniger Dokumente nötig sind als bei einer Gleichwertigkeitsprüfung.

Nähere Informationen finden Sie in unserem [Merkblatt](#). Diese Dokumente werden laufend aktualisiert und angepasst.

3.3.5 Welche Folgen hat der Verzicht auf eine Gleichwertigkeitsprüfung für mich?

Achtung: Bei einem Verzicht auf die Gleichwertigkeitsprüfung müssen Sie einen gleichwertigen Kenntnisstand durch eine **Kenntnisprüfung oder einen Anpassungslehrgang nachweisen**. Sie haben das Recht, zwischen diesen beiden Maßnahmen zu wählen. Der Umfang der Maßnahmen ist **vorgegeben**. **Bei einem Verzicht müssen Sie einen umfangreichen**

Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung ablegen. Dadurch kann sichergestellt werden, dass Sie über die erforderlichen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen, ohne dass wir vertieft Ihre Ausbildung mit der deutschen Ausbildung vergleichen. Der Verzicht ist grundsätzlich endgültig, d.h. er kann nicht rückgängig gemacht werden.

Nähere Informationen finden Sie auf unserem [Merkblatt](#).

3.3.6 Ich habe im Ausland in einem Gesundheitsfachberuf (z.B. Physiotherapie) gearbeitet. Wird meine Berufserfahrung im jeweiligen Anerkennungsverfahren berücksichtigt?

Ja, wenn es sich um Berufserfahrung im Ausland auf Fachkraft-Niveau handelt und geeignete Nachweise hierzu vorliegen. Mehr Informationen finden Sie in unserem Merkblatt [Berufserfahrung](#).

3.3.7 Was bedeutet volle Anerkennung?

Eine ausländische Ausbildung/Berufsqualifikation ist mit der deutschen Berufsqualifikation rechtlich gleichwertig. Das heißt, es gibt keine wesentlichen Unterschiede. Wenn Sie dann auch noch die Kriterien der persönlichen Eignung für den Beruf nachweisen, können Sie die Erlaubnis zum Führen der Berufsbezeichnung im jeweiligen Gesundheitsfachberuf erhalten und dürfen dann als Fachkraft unter der jeweiligen Berufsbezeichnung in diesem Beruf in Deutschland arbeiten.

3.3.8 Was bedeutet es, wenn der Abschluss nicht gleichwertig ist?

Eine ausländische Ausbildung/Berufsqualifikation ist mit der deutschen Berufsqualifikation häufig nicht gleichwertig. Der Grund dafür ist: Es gibt wesentliche Unterschiede zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation.

Dann gibt es zwei Möglichkeiten, um doch noch die volle Anerkennung zu erhalten:

- erfolgreiche Teilnahme an einem Anpassungslehrgang
- erfolgreiches Ablegen einer Eignungsprüfung beziehungsweise Kenntnisprüfung

3.3.9 Ich habe eine Anerkennung meiner Berufsqualifikation in einem anderen Bundesland bekommen. Gilt diese Anerkennung auch in Bayern beziehungsweise in allen anderen Bundesländern?

Ja.

3.3.10 Gilt die Erlaubnis-Urkunde (Genehmigung zum Führen der Berufsbezeichnung des jeweiligen Gesundheitsfachberufes) für ganz Deutschland?

Ja. Mit der Urkunde bekommen Sie die Erlaubnis, die Berufsbezeichnung im jeweiligen Gesundheitsfachberuf zu führen. Mit dieser Urkunde dürfen Sie in ganz Deutschland als Fachkraft arbeiten. Die Urkunde gilt also nicht nur für ein einzelnes Bundesland, sondern in der gesamten Bundesrepublik Deutschland.

3.3.11 In meiner Ausbildung habe ich Geburtshilfe *und* Krankenpflege gelernt. Kann ich einen Antrag auf Anerkennung als Hebamme stellen?

Ja, Sie können einen Antrag auf Anerkennung als Hebamme stellen. Wir überprüfen, wie groß die Anteile in der Geburtshilfe und wie groß die Anteile in der Krankenpflege waren. Schicken Sie uns dafür bitte detaillierte Dokumente über die Inhalte und Stunden von Ihrer Ausbildung. Falls Ihre Ausbildung einen Schwerpunkt in Krankenpflege hatte, informieren wir Sie über Ihre weiteren Möglichkeiten (Antrag auf Anerkennung als Pflegefachmann/Pflegefachfrau/Pflegefachperson).

4 Anpassungsmaßnahmen

4.1 Allgemeines

4.1.1 Was sind Anpassungsmaßnahmen?

Mit einer Anpassungsmaßnahme können Personen mit einem reglementierten Gesundheitsfachberuf die wesentlichen Unterschiede, die zuvor durch die zuständige Behörde zwischen der ausländischen Berufsqualifikation und der deutschen Berufsqualifikation festgestellt wurden, ausgleichen.

Bei einem Anpassungslehrgang, der in der Regel mehrere Monate läuft, lernen diese Personen die Fähigkeiten, die ihnen für die Anerkennung einer

ausländischen Berufsqualifikation noch fehlen, oder sie machen eine Eignungsprüfung beziehungsweise Kenntnisprüfung. Bei erfolgreicher Teilnahme oder bei Bestehen erhalten diese Personen die volle Anerkennung ihrer ausländischen Berufsqualifikation. *(zitiert mit freundlicher Genehmigung von anerkennung-in-deutschland)*

4.1.2 Darf ich wählen zwischen Anpassungslehrgang und Kenntnisprüfung beziehungsweise Eignungsprüfung?

Ja, Sie haben ein Wahlrecht. Falls Sie auf die Gleichwertigkeitsprüfung verzichten, gehen wir von einem hohen Ausgleichsbedarf aus.

4.1.3 Darf ich zwischen Anpassungslehrgang und Kenntnisprüfung beziehungsweise Eignungsprüfung wechseln?

Nach Beginn einer Anpassungsmaßnahme (Anpassungslehrgang oder Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung) ist ein Wechsel zwischen den Anpassungsmaßnahmen grundsätzlich nicht mehr möglich ist.

4.2 Anpassungslehrgang

4.2.1 Was ist ein Anpassungslehrgang?

Ein Anpassungslehrgang ist eine Anpassungsmaßnahme für reglementierte Berufe. Dabei lernen Sie im Rahmen von theoretischem und praktischen Unterricht, einer praktischen Ausbildung mit theoretischer Unterweisung oder beidem das, was Ihnen für die Anerkennung Ihrer ausländischen Berufsqualifikation noch fehlt. Durch die erfolgreiche Teilnahme können Sie die wesentlichen Unterschiede zur deutschen Berufsqualifikation ausgleichen (zitiert mit freundlicher Genehmigung von anerkennung-in-deutschland).

4.2.2 Was ist ein Abschlussgespräch?

Ein Abschlussgespräch ist der Abschluss eines Anpassungslehrgangs. Dabei werden die erworbenen, vertieften und erweiterten Kompetenzen geprüft.

4.2.3 Ich habe die Kenntnisprüfung / den Anpassungslehrgang wiederholt und den zweiten Versuch nicht bestanden. Kann ich einen neuen Antrag auf Anerkennung beim LfP stellen?

Ja, grundsätzlich ist ein Neuantrag nicht ausgeschlossen.

Aber: Sie müssen eine nachträgliche Änderung der tatsächlichen Umstände nachweisen, die eine andere Entscheidung im Rahmen der Gleichwertigkeitsprüfung möglich erscheinen lässt.

Das heißt: Sie müssen zwischen dem Nichtbestehen Ihrer Anpassungsmaßnahme und der Neuantragstellung weitere fachliche Kompetenzen aufbauen (z.B. in Form von lebenslangem Lernen oder rechtmäßiger Berufserfahrung in Ihrem Ausbildungsland in Ihrem Referenzberuf).

Wichtig: Zuvor absolvierte Inhalte Ihrer Anpassungsmaßnahme werden im neuen Anerkennungsverfahren nicht berücksichtigt, das bedeutet: Ihren neuen Antrag bearbeiten wir wie einen erstmals gestellten Antrag. Die Anpassungsmaßnahme müssen Sie erneut in vollem Umfang absolvieren: Die Dauer des Anpassungslehrgangs / der Kenntnisprüfung kann nicht verkürzt werden.

.

4.2.4 Wie erfolgt die Anmeldung zu einem Anpassungslehrgang?

Die Anmeldung kann durch

- Sie selbst
 - eine bevollmächtigte Person oder
 - Ihren Arbeitgeber
- erfolgen.

4.3 Kenntnisprüfung (Drittstaaten) und Eignungsprüfung (EU-Staaten/EWR und Schweiz)

4.3.1 Was ist der Unterschied zwischen einer Kenntnisprüfung und einer Eignungsprüfung?

Eine Kenntnisprüfung ist eine Anpassungsmaßnahme für Personen mit Ausbildungen aus Drittstaaten (nicht EU/EWR/Schweiz). Eine Eignungsprüfung ist eine Anpassungsmaßnahme für Personen mit

Ausbildungen aus EU-Staaten/EWR oder der Schweiz. Die Kenntnisprüfung enthält in der Regel einen mündlichen und einen praktischen Teil, die Eignungsprüfung nur einen praktischen Teil.

4.3.2 Was ist eine Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung?

Eine Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung ist eine Anpassungsmaßnahme.

4.3.3 Wie kann ich mich auf die Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung vorbereiten?

Sie können sich mit einem freiwilligen Vorbereitungskurs und/oder einem Praktikum in der jeweiligen Einrichtung auf die Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung vorbereiten.

4.3.4 Was passiert, wenn ich die Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung nicht bestehe?

Sie können den praktischen Teil in der Regel einmal wiederholen. Auch den mündlichen Teil können Sie einmal wiederholen. Besonderheit Eignungsprüfung: Der mündliche Teil entfällt.

Weitere Informationen erhalten sie in dem jeweils einschlägigen Gesetz oder dem Feststellungsbescheid.

4.3.5 Welchen Nachweis muss ich nach einer erfolgreichen Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung einreichen?

Den Nachweis reicht Ihr Bildungsträger bei uns ein.

4.3.6 Wie erfolgt die Anmeldung zur Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung?

Die Anmeldung kann durch

- Sie selbst
 - eine bevollmächtigte Person oder
 - Ihren Arbeitgeber
- erfolgen.

4.4 Informationen für Bildungsträger

4.4.1 Wer darf Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen und/ oder Anpassungslehrgänge anbieten?

In der Regel sind dies die staatlich genehmigten/anerkannten Berufsfachschulen und als vergleichbar anerkannte Einrichtungen

4.4.2 Ist für die Durchführung von Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen und/oder Anpassungslehrgängen eine Genehmigung erforderlich?

Eine Genehmigung (Anerkennung als vergleichbar anerkannte Einrichtung) durch das Bayerische Landesamt für Pflege ist ausschließlich für (Bildungs-)Einrichtungen erforderlich, die keine staatlich genehmigte/anerkannte Berufsfachschule sind.

4.4.3 Was muss ich tun, um als vergleichbare (Bildungs-)Einrichtung anerkannt zu werden, um Kenntnis- bzw. Eignungsprüfungen und/oder Anpassungslehrgänge durchführen zu können?

Sie müssen einen formlosen Antrag per Mail an anerkennung-gesundheit@lfp.bayern.de stellen. Dieser muss Folgendes enthalten:

1. Versicherung, über ausreichende Räumlichkeiten und Lehrmittel zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen zu verfügen
2. Nachweis, dass die fachliche Leitung über einen pädagogischen und/oder fachlich relevanten Abschluss auf Masterniveau verfügt
3. Nachweis der Qualifikation der Lehrkräfte, sowie der am Abschlussgespräch des Anpassungslehrganges zum Einsatz kommenden Fachprüferinnen und Fachprüfer
4. Nachweise über ausreichend qualifizierte Fachprüferinnen und Fachprüfer zur Durchführung der Kenntnis- bzw. Eignungsprüfung
5. Benennung der Personen unter Angabe deren Qualifikation, die als Prüfungsvorsitzende vorgeschlagen werden
6. Nachweis eines fachlich-pädagogischen Konzeptes zur Durchführung von Anpassungsmaßnahmen insbesondere für die Durchführung von Anpassungslehrgängen

- 4.4.4 Wir sind von einer bayerischen Bezirksregierung als „vergleichbar anerkannte Einrichtung“ anerkannt. Dürfen wir weiterhin Anerkennungslehrgänge sowie Kenntnisprüfungen abnehmen? Dürfen wir weiterhin in allen Regierungsbezirken tätig werden?

Die bisher als vergleichbar anerkannten Einrichtungen können grundsätzlich wie gewohnt weiterarbeiten (Bestandsschutz). Bitte reichen Sie dem LfP aber zeitnah die von der jeweiligen Regierung erteilte Genehmigung sowie die unter 4.4.3. genannten Nachweise ein.

5 Kosten

5.1 Struktur der Kosten

- 5.1.1 Welche Kosten gibt es beim Anerkennungsverfahren am Bayerischen Landesamt für Pflege?

Das Verfahren kostet in der Regel zwischen 40 und 70 Euro.
Zudem kommen Kosten für die Urkunde in Höhe von 40 Euro hinzu.

- 5.1.2 Welche weiteren Kosten gibt es?

Hinzu kommen Kosten für Übersetzungen und eventuell für Beglaubigungen.
Wenn Sie eine Anpassungsmaßnahme machen müssen, entstehen zusätzliche Kosten für Anpassungslehrgang/Kenntnisprüfung/Eignungsprüfung und gegebenenfalls den Vorbereitungskurs. Weitere Kosten entstehen bei der Wiederholung der Anpassungsmaßnahmen.

Hinzu kommen außerdem die Gebühren für die Fachsprachenprüfung.

Alle Informationen zur Fachsprachenprüfung finden Sie auf unserer Webseite

<https://www.lfp.bayern.de/fachsprachenpruefung-gesundheitsfachberufe-bayern/>

Eine Aufstellung, welche Kosten auf Sie zukommen (können), finden Sie in unserem [Merkblatt](#).

5.2 Förderungsmöglichkeiten

- 5.2.1 Gibt es eine finanzielle Unterstützung beim Anerkennungsverfahren?

Achtung: Sie müssen die Förderung beantragen, BEVOR Sie einen Antrag auf Anerkennung beim Bayerischen Landesamt für Pflege stellen.

Es gibt folgende Möglichkeiten für die Finanzierung:

- Person im EU-Ausland: Verschiedene Kosten werden eventuell übernommen (z. B. Anerkennungsgebühr, Übersetzungen, Umzug). Bitte informieren Sie sich bei der EURES (https://eures.ec.europa.eu/index_de). Die ZAV (<https://www.arbeitsagentur.de/vor-ort/zav/startseite>) kann Sie hierzu beraten.
- Person im Inland: Es gibt die Möglichkeit, dass die Bundesagentur für Arbeit die Kosten bezahlt. Sie bezahlt, wenn Sie arbeitslos oder arbeitssuchend gemeldet sind.
- Wenn keine Förderung durch die Bundesagentur für Arbeit möglich ist und weitere Voraussetzungen erfüllt sind: Es gibt zwei Fördermöglichkeiten des Bundes:
 - Anerkennungszuschuss (Kosten für das Anerkennungsverfahren bis max. 600 €) (<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/anererkennungszuschuss.php#module7514>) und
 - Qualifizierungszuschuss (Kosten für die Anpassungsmaßnahmen) (<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/pro/anererkennungszuschuss.php#module3950>)
- Person im Ausland (Drittstaat): Es gibt keine Möglichkeit für eine Finanzierung. Die Kosten müssen selbst bezahlt werden oder durch den Arbeitgeber oder die Agentur.

5.2.2 Wann benötige ich eine Kostenübernahmeerklärung?

Wenn Sie nicht in Deutschland, EU/EWR/Schweiz leben, brauchen Sie eine Kostenübernahmeerklärung. Einen Vordruck finden Sie [hier](#).

In diesem Fall übernimmt für Sie eine Person, die in Deutschland wohnt (beispielsweise, aber nicht zwingend Ihr Bevollmächtigter), die Kosten des Verfahrens.

6 Rechtsgrundlage

Wo finde ich die rechtlichen Grundlagen zum Anerkennungsverfahren?

Zentrale Regelungen zu den jeweiligen Gesundheitsfachberufen finden Sie hier:
Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Gesetz

(ATA-OTA-G) <https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-g/BJNR276810019.html> sowie Anästhesietechnische- und Operationstechnische-Assistenten-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung (ATA-OTA-APrV) <https://www.gesetze-im-internet.de/ata-ota-aprv/BJNR229510020.html>

Diätassistentengesetz (DiätAssG) https://www.gesetze-im-internet.de/di_tassg_1994/Di%C3%A4tAssG.pdf sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Diätassistentinnen und Diätassistenten (DiätAss-APrV) https://www.gesetze-im-internet.de/di_tass-aprv/BJNR208800994.html

Ergotherapeutengesetz (ErgThG) <https://www.gesetze-im-internet.de/bearbthg/BJNR012460976.html> sowie Ergotherapeuten-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (ErgThAPrV) <https://www.gesetze-im-internet.de/ergthaprv/BJNR173100999.html>

Hebammengesetz (HebG) https://www.gesetze-im-internet.de/hebg_2020/ sowie Studien- und Prüfungsverordnung für Hebammen (HebStPrV) <https://www.gesetze-im-internet.de/hebstprv/BJNR003900020.html>

Gesetz über den Beruf des Logopäden (LogopG) <https://www.gesetze-im-internet.de/logopg/BJNR005290980.html> sowie Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Logopäden (LogAPrO) <https://www.gesetze-im-internet.de/logapro/BJNR018920980.html>

MT-Berufe-Gesetz (MTBG) <https://www.gesetze-im-internet.de/mtbg/BJNR027410021.html> sowie MT-Ausbildungs- und Prüfungsverordnung (MTAPrV) <https://www.gesetze-im-internet.de/mtaprv/BJNR446700021.html>

Notfallsanitättergesetz (NotSanG) <https://www.gesetze-im-internet.de/notsang/BJNR134810013.html> sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Notfallsanitäterinnen und Notfallsanitäter (NotSan-APrV) <https://www.gesetze-im-internet.de/notsan-aprv/BJNR428000013.html>

Gesetz über den Beruf der Orthoptistin und des Orthoptisten (OrthoptG) <https://www.gesetze-im-internet.de/orthoptg/OrthoptG.pdf> sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Orthoptistinnen und Orthoptisten (OrthoptAPrV) <https://www.gesetze-im-internet.de/orthoptaprv/BJNR005630990.html>

Gesetz über den Beruf des pharmazeutisch-technischen Assistenten (PTAG) <https://www.gesetze-im-internet.de/ptag/BJNR006610020.html> sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für pharmazeutisch-technische Assistentinnen und pharmazeutisch-technische Assistenten (PTA-APrV) <https://www.gesetze-im-internet.de/pta-aprv/index.html#BJNR235200997BJNE000600301>

Masseur- und Physiotherapeutengesetz (MPhG) <https://www.gesetze-im-internet.de/mphg/index.html#BJNR108400994BJNE000800307> sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Physiotherapeuten (PhysTh-AprV) <https://www.gesetze-im-internet.de/physth-aprv/BJNR378600994.html>

Gesetz über den Beruf der Podologin und des Podologen (PodG) <https://www.gesetze-im-internet.de/podg/BJNR332010001.html#:~:text=%C2%A7%201,1%20gef%C3%BChrt%20werden> sowie Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für Podologinnen und Podologen (PodAPrV) <https://www.gesetze-im-internet.de/podaprv/BJNR001200002.html>

6.1 Allgemeines

6.1.1 Wo finde ich weiterführende Informationen zum Anerkennungsverfahren?

Weitere Informationen zu den Anerkennungsverfahren finden Sie unter anderem hier:

<https://www.anerkennung-in-deutschland.de/html/de/index.php>
<https://www.make-it-in-germany.com/de/>
<https://www.stmas.bayern.de/berufsbildung/anerkennung-ausland/index.php>

6.1.2 Wo finde ich Informationen zu ausländischen Bildungsabschlüssen?

Informationen zu ausländischen Bildungsabschlüssen finden Sie unter anderem hier:

<https://anabin.kmk.org/anabin.html>

<https://www.bq-portal.de/>

6.2 Beratungsangebote

6.2.1 Wo kann ich mich beraten lassen?

Beratung bekommen Sie zum Beispiel bei:

<https://www.migranet.org/angebote/ratsuchende/aner kennungsberatung>

<https://www.bfz.de/aner kennungsberatung-in-bayern>

<https://kubb.bayern.de/>

<https://www.aner kennung-in-deutschland.de/html/de/pro/zsba.php>

Eine Beratungssuche können Sie hier durchführen:

<https://www.aner kennung-in-deutschland.de/html/de/beratung.php>

Die Beratung dieser Einrichtungen ist kostenfrei.

7 Kontakt

7.1 Kontakt per E-Mail

7.1.1 Wie kann ich per E-Mail oder telefonisch Kontakt aufnehmen?

E-Mail: aner kennung-gesundheit@lfp.bayern.de

Unsere Servicestelle ist für Sie zu folgenden Zeiten erreichbar:

Montag, Dienstag und Donnerstag: 10:00 - 12:00 Uhr

Mittwoch: 14:00 - 16:00 Uhr

Telefon: +49 9621 9669-4545

7.2 Kontakt per Post

7.2.1 Wie kann ich per Post Kontakt aufnehmen?

Bayerisches Landesamt für Pflege

Abteilung 1

Mildred-Scheel-Straße 4

92224 Amberg